

Teil A Allgemeine Regelungen	3
1 Gegenstand	3
2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung	3
3 Einzelaufträge	5
4 Geschätztes Auftragsvolumen	6
5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme	7
6 Höchstvolumen	7
7 Berichtswesen (Reporting)	8
8 Vergütung der Leistungen	9
9 Preisanpassungen	10
10 Rechnungen	13
11 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d)	14
12 Zentrale Hotline*	14
13 Remoteservice*	16
14 Haftpflichtversicherung	16
15 Haftungsregelungen	17
16 IT-Sicherheit	18
17 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz	18
18 Vertraulichkeit und Datenschutz	18
19 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen	19
20 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte	20
21 Textform	21
22 Anwendbares Recht, Gerichtstand	21
23 Sonstige Vereinbarungen	21
Teil B: Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)	23
1 Geltung der AGB	23
2 Überblick über die Leistungen	23
3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung	23
4 Vergütung	24
5 Service- und Reaktionszeiten*	25
6 Anforderung an das Personal des Auftragnehmers und dessen Einsatz	26
7 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers	28
8 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen	28
9 Quellcode*	28
10 Regelung entfällt	28
11 Vertragsstrafen	28
12 Weitere Regelungen	29
13 Interessenkonflikt	29

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

14 Pflichten nach Vertragsende 30

15 Sonstige Vereinbarungen 30

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
---	--

Rahmenvereinbarung über Druck, Kuvertierung und Versand von Schreiben des Auftraggebers im Fachverfahren „EHUG-Ordnungsgeldverfahren“

Vertragsparteien

Auftraggeber

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, diese vertreten durch die Präsidentin des Bundesamts für Justiz, Frau Veronika Keller-Engels, Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 2024 0000 2124

Auftragnehmer

<wird bei Vertragsschluss ergänzt>

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

Teil A Allgemeine Regelungen

1 Gegenstand

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Leistungen:

Der Druck, die Kuvertierung und der Versand von Schreiben des Auftraggebers im „EHUG-Ordnungsgeldverfahren“.

Optionale Leistungen:

- Erstellung einer elektronischen Postzustellungsurkunde mit Echtnachweis auf dem Bild („Image“),
- Software-Entwicklung zur Anpassung der bestehenden elektronischen Schnittstelle,
- Entwicklung einer neuen Schnittstelle,
- technischer Support,
- Testunterstützung und Beratungsleistungen,
- Druck eines farbigen Merkblatts (Sendungsbeilage) gelb, mehrfarbiger Textaufdruck im offset, Wickelfalz.

Die optionalen Leistungen werden nur bei entsprechendem Bedarf sowie Vorliegen der erforderlichen Haushaltsmittel gesondert beauftragt. Die Beauftragung der Einzelabrufe erfolgt mittels Anlage Nr. 7 – Muster 2 – Auftragsdefinitionsblatt für Dienstleistungen.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die tatsächliche Beauftragung der optionalen Leistungen durch den Auftraggeber und auch keinen Anspruch auf die Ausschöpfung des für die optionalen Leistungen genannten Auftragsvolumens innerhalb der Vertragslaufzeit.

Vgl. Anlage Nr. 1

2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Es gelten als Vertragsbestandteile:

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.	
--	--

2.1 dieser Vertragstext einschließlich der Begriffsbestimmungen und den folgenden Anlagen in der hier aufgeführten Rangfolge:

Anlagen zur EVB-IT Rahmenvereinbarung			
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum / Version	Anzahl Seiten
1	2	3	4
1	Leistungsbeschreibung nebst Schnittstellenbeschreibung	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>
2	Ausgefüllter Kriterienkatalog gemäß Angebot des Auftragnehmers	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>
3	Ausgefülltes Preisblatt gemäß Angebot des Auftragnehmers	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>
4	Vertraulichkeits- und Sicherheitsvereinbarung	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>
5	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nebst Anlage	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>
6	Muster 1 – Leistungsnachweis	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>
7	Muster 2 – Auftragsdefinitionsblatt für Dienstleistungen	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>

Diese Rangfolge gilt auch im Rahmen der Einzelaufträge.

2.2 für die jeweiligen Einzelaufträge, je nach Leistungsart, die folgenden EVB-IT AGB:

☐	EVB-IT Kauf-AGB	Kauf von Hardware
☐	EVB-IT Instandhaltungs-AGB	Instandhaltung von Hardware
☐	EVB-IT Überlassung Typ A-AGB	Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Kauf)
☐	EVB-IT Überlassung Typ B-AGB	Zeitweise Überlassung von Standardsoftware

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

☐	EVB-IT Pflege S-AGB	Pflege von Standardsoftware
☐	EVB-IT System-AGB	Erstellung von Gesamtsystemen, ggf. einschließlich Systemservice
☐	EVB-IT Systemlieferungs-AGB	Lieferung von Systemen, ggf. einschließlich Systemservice
☐	EVB-IT Erstellungs-AGB	Erstellung bzw. Anpassung von Software
☐	EVB-IT Service-AGB	Systemserviceleistungen
☐	EVB-IT Cloud-AGB	Cloudleistungen
☒	EVB-IT Dienstleistungs-AGB	Dienstleistungen

Die einbezogenen EVB-IT AGB gelten in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

☐ sowie nachrangig folgende weitere Regelungen des Auftraggebers (z. B. zusätzliche oder besondere Vertragsbedingungen), namentlich _____. Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____

sowie nachrangig zu Nummern 2.1 und 2.2 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die oben genannten EVB-IT AGB (zusammen oder einzeln auch die **EVB-IT AGB** genannt) stehen unter <http://www.cio.bund.de> und die VOL/B unter <http://www.bmwk.de> zur Einsichtnahme bereit.

Die Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* sowie auftragnehmerseitiger AGB für Art und Umfang der Cloudleistungen erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen im Besonderen Teil (Teil B) dieser Rahmenvereinbarung. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge solche Bedingungen als Anlage in der Tabelle aus Nummer 2.1 aufgelistet werden.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer dem Angebot beigefügten Dokumenten Regelungen in den EVB-IT AGB, dieser Rahmenvereinbarung oder Einzelaufträgen widersprechen, sind sie ausgeschlossen.

Weitere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht ausdrücklich durch den Auftraggeber zugelassen wurden.

3 Einzelaufträge

Der Auftragnehmer ist aufgrund eines erklärten Einzelauftrages zu den dort beauftragten Lieferungen und/oder Leistungen verpflichtet, wenn diese nach der Rahmenvereinbarung vorgesehen sind.

Einzelaufträge beziehen die Regelungen der Rahmenvereinbarung ein.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

3.1 Abrufe und Bestätigung

3.1.1 Der Einzelauftrag erfolgt

- ☒ mit dem/den Einzelauftragsmuster(n) aus Anlage Nr. 7.
- ☐ mittels elektronischem Bestellsystem gemäß Anlage Nr. _____ und gemäß den dort aufgeführten Bestimmungen.
- ☐ mit dem Bestellformular aus dem ERP-System des Auftraggebers bzw. des jeweiligen Bedarfsträgers.
- ☐ wie nachfolgend beschrieben: _____

- ☐ Die Erteilung des Einzelauftrages erfolgt
 - ☐ nach Abstimmung der folgenden Punkte: _____ (z.B. Termine, konkretisierter Leistungsumfang).
 - ☐ nach Durchführung des Verfahrens/Abstimmungsprozesses gemäß Anlage Nr. _____.

3.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Einzelaufträge aus dieser Rahmenvereinbarung unverzüglich, spätestens jedoch binnen

- ☒ einer Woche
- ☐ Kalendertagen

wie folgt zu bestätigen:

- ☐ wie in Anlage Nr. _____ vorgesehen
- ☐ in folgendem Internetportal (z. B. Lieferantenportal des Auftragnehmers) wie dort vorgesehen: _____
- ☒ in Textform an: <wird bei Vertragsschluss ergänzt>.

Hinweis: Vor der Bestätigung ist, soweit vereinbart, durch den Auftragnehmer zu prüfen, ob durch den Einzelauftrag Höchstvolumina überschritten werden! Siehe auch Abschnitt "Höchstvolumen", Nummer 6.

4 Geschätztes Auftragsvolumen

Das geschätzte Auftragsvolumen, d. h. der geschätzte Auftragswert (Schätzwert) oder die geschätzte Auftragsmenge (Schätzmenge)

- ☐ ergibt sich aus: _____ [z.B. Anlage oder Bekanntmachung]
- ☒ ergibt sich aus Anlage Nr. 1.
- ☐ beträgt _____ Euro (netto).
- ☐ beträgt _____ [z. B. Personentage oder Lizenzen].
- ☐ ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung)

Geltung des geschätzten Auftragsvolumens in Relation zur Laufzeit

- ☒ Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

- ☐ Das geschätzte Auftragsvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
- ☐ Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
- ☐ anteilig.
- ☐ wie folgt: _____.

5 Abnahmeverpflichtung/Mindestabnahme

Es besteht keine Verpflichtung zum Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung durch Auftraggeber oder Bezugsberechtigte, es sei denn, es ist in dieser Nummer etwas anderes vereinbart. Weder die Angabe geschätzter Auftragsvolumina noch die von Höchstvolumina führt zu einer Abnahmeverpflichtung.

- ☐ Die Mindestabnahme ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Mindestabnahme beträgt _____ Euro (netto).
- ☐ Die Mindestabnahme ergibt sich aus den Regelungen zu den verschiedenen Leistungsarten (siehe Teil B dieser Rahmenvereinbarung).

Geltung der Mindestabnahme in Relation zur Laufzeit

- ☐ Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- ☐ Die Mindestabnahme gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
- ☐ Die Mindestabnahme erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
- ☐ anteilig.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Mindestabnahme gilt pro Jahr der Laufzeit der Rahmenvereinbarung, kumuliert über die Gesamtlaufzeit.

6 Höchstvolumen

Das Höchstvolumen, d. h. der Höchstwert oder die Höchstmenge

- ☐ ergibt sich aus _____ [z. B. Bekanntmachung]
- ☒ ergibt sich aus Anlage Nr. 1.
- ☐ beträgt _____ Euro (netto) (Höchstwert).

Geltung des Höchstvolumens in Relation zur Laufzeit

- ☐ Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung inkl. Verlängerungsoptionen und automatischen Verlängerungen.
- ☐ Das Höchstvolumen gilt für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ohne Verlängerungsoptionen und ohne deren automatische Verlängerung.
- ☐ Es erhöht sich durch die Ausübung von Verlängerungsoptionen für die Rahmenvereinbarung bzw. durch deren automatische Verlängerung
- ☐ anteilig.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

6.1 Mitteilungspflicht des Auftragnehmers

- ☒ Würde durch einen Einzelauftrag eine Höchstmenge bzw. der Höchstwert der Rahmenvereinbarung überschritten, wird der Auftragnehmer den Bezugsberechtigten und den Auftraggeber darauf hinweisen und den Einzelauftrag nicht ohne Freigabe des Auftraggebers und/oder des Bezugsberechtigten annehmen/bestätigen.
- ☐ Die Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: _____

6.2 Folgen des Erreichens von Höchstvolumina

Bei Erreichen oder Überschreiten des Höchstvolumens ist der Auftragnehmer nicht mehr zur Erfüllung künftiger Einzelaufträge verpflichtet.

Unabhängig davon

- ☐ hat der Auftraggeber das Recht, diese Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist
- ☐ von maximal 3 Monaten
- ☐ von maximal _____ Monaten
- zu kündigen.
- Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Kündigung auf die Teile der Rahmenvereinbarung zu beschränken, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.
- ☒ endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Sind mehrere Höchstvolumina vereinbart, gilt dies erst, wenn alle Höchstvolumina ausgeschöpft sind. Sieht die Rahmenvereinbarung mehrere Höchstvolumina vor und sind nicht alle Höchstvolumina ausgeschöpft, hat der Auftraggeber das Recht, die Teile der Rahmenvereinbarung fristlos oder mit einer von ihm bestimmten Frist
- ☐ von maximal 3 Monaten
- ☐ von maximal _____ Monaten
- zu kündigen, für die die Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

7 Berichtswesen (Reporting)

- ☐ Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn
- ☐ 100 % des geschätzten Auftragsvolumens
- ☐ 100 % des Höchstvolumens
- ☐ 75 % des geschätzten Auftragsvolumens
- ☐ 75 % des Höchstvolumens
- ☐ _____ % des geschätzten Auftragsvolumens
- ☐ _____ % des Höchstvolumens

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

erreicht sind. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne der angegebenen Volumina erreicht sind. Maßgeblich dabei ist der tatsächlich erbrachte Leistungsstand und die sich daraus ergebende Vergütung, soweit nicht nachstehend anders vereinbart: _____.

☐ Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: _____

☐ Soweit Höchstvolumina zu 75 % erreicht sind und sich abzeichnet, dass die Einzelaufträge aus der Rahmenvereinbarung kumuliert dazu führen werden, dass vor dem Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung Höchstvolumina ausgeschöpft sein werden, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch dann, wenn nur einzelne Höchstvolumina ausgeschöpft sind.

☐ Diese Mitteilung erfolgt zusätzlich mit einer entsprechenden Dringlichkeitsstufe in Textform an folgende Adresse: _____

☐ Art und Umfang der besonderen Mitteilungspflichten des Auftragnehmers zum Ausschöpfungsgrad ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

8 Vergütung der Leistungen

8.1 Grundsätzliches

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers ergibt sich aus Anlage Nr. 3 (Preisblatt). Etwas anderes gilt nur, soweit ausnahmsweise eine Preisanpassung vereinbart ist und/oder soweit nach dieser Rahmenvereinbarung für Einzelaufträge Miniwettbewerbe durchzuführen sind und hierfür der Preis Zuschlagskriterium ist.

Materialkosten, Reisekosten und Nebenkosten* sind in den Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Reisezeiten werden nicht vergütet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich zu zahlender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

8.2 Vergütung nach Aufwand

Soweit in Anlage Nr. 3 (Preisblatt) eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen und im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes

8.2.1 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

☐ Die Leistungen des Auftragnehmers werden in den Zeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen (Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen am vereinbarten Ort oder, soweit kein Ort vereinbart ist, beim Bezugsberechtigten) erbracht.

☐ Die Leistungen des Auftragnehmers werden auch zu folgenden Zeiten gemäß Anlage Nr. _____ erbracht.

8.2.2 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

Abweichend von den Regelungen im Abschnitt "Grundsätzliches" werden

☐ Reisekosten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Nebenkosten* vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Materialkosten vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

☐ Reisezeiten zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

☐ Reisezeiten vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

8.3 Fälligkeit und Zahlungsfristen

Die Vergütung wird nach der Leistungserbringung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen, soweit nachfolgend oder im Teil B dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes vereinbart ist.

Die Prüffähigkeit einer Rechnung setzt bei einer Vergütung nach Aufwand voraus, dass der Auftragnehmer mit der Rechnung von ihm unterschriebene Leistungsnachweise über die Leistungen und die weiteren geltend gemachten Kosten gemäß dem Muster aus Anlage Nr. 6 vorlegt.

☐ Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise elektronisch einzureichen, wobei das Format aus Anlage Nr. ____ einzuhalten ist.

☐ Abweichend hiervon sind die Leistungsnachweise in folgender Form einzureichen: ____.

Soweit vorstehend keine Form eines Leistungsnachweises vereinbart ist, gilt das Muster 1 zu den EVB-IT Dienstleistungs-AGB.

Die Vergütung für als Dauerschuldverhältnis zu erbringende Leistungen (z. B. Pflegeleistungen) ist abweichend davon wie folgt fällig:

☒ monatlich bis zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.

☐ quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.

☐ jährlich bis zum ____ des laufenden Jahres.

☐ gemäß Anlage Nr. ____.

☐ ____

Abweichend gilt:

☐ Die Vergütungen sind nicht 30 Tage, sondern ____ Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen und zutreffenden Rechnung zu zahlen.

☐ Fälligkeit und Zahlungsfristen ergeben sich aus Anlage Nr. ____.

☐ ____

9 Preisanpassungen

Die vereinbarte Vergütung gilt für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und alle Einzelaufträge, jeweils einschließlich etwaiger Verlängerungen. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen ist ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend ausnahmsweise Abweichendes vereinbart ist.

9.1 Preisanpassungsklausel mit Index

☐ Die nachfolgende Regelung gilt

☐ für alle Produkte und Leistungen

☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: ____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte

☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: ____

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-01 Software und Softwarelizenzen (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-02 IT-Beratung und Support (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-03 Softwareentwicklung und Programmierung (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-04 IT-Management (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen DL-IT-05 Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene DL (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile _____
- ☐ Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamts, insb. Teilbereich Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse (GP09-26) (2015 = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____
- ☐ Index für _____ (Jahr: _____ = 100) für folgende Leistungsbestandteile: _____

seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um mehr als 3 % nach oben oder unten verändert, kann jeder Vertragspartner durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der Preise verlangen. [Beispiel: Der Vertragsschluss war am 1.1.2022. Der Index hatte zu diesem Zeitpunkt einen Stand von 105 %. Eine Preisanpassung ist möglich, wenn der Index über 108,15 % liegt. Berechnung: $105 + (105 \cdot 0,03) = 105 + 3,15 = 108,15 \%$]

Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte der in Satz 1 genannten Änderung des oben ausgewählten Indexes betragen und darf dessen Änderung keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden übernächsten Monatsersten verlangt werden. Die Anpassung gilt unabhängig davon nicht für vor Wirksamwerden der Anpassung erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- ☐ Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums verlangt werden.

9.2 Preiserhöhungen anhand von maximalen Prozentwerten

- ☒ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen
 - ☒ für folgende Produkte bzw. Leistungen: Für Versanddienstleistungen gemäß Nr. 3.5 der Leistungsbeschreibung.

Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 12 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
 - ☐ Abweichend von Satz 1 darf eine Erhöhung erstmals _____ Monate nach Beginn dieser Rahmenvereinbarung angekündigt werden.
 - ☐ Abweichend von Satz 3 beträgt die maximale Erhöhung _____ % gegenüber dem vorher geltenden Preis.
 - ☐ Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.
- ☐ Das Recht auf Preiserhöhungen durch den Auftragnehmer ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

9.3 Preisanpassungen anhand von Preislisten

9.3.1 Preiserhöhungen anhand von Preislisten

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt
 - ☐ für alle Produkte und Leistungen
 - ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: _____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der bei Mitteilung des Erhöhungsverlangens aktuellen Preisliste

_____ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] um mehr als _____ % höher ist,

als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, kann der Auftragnehmer den aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlenden Preis im gleichen Verhältnis erhöhen. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preiserhöhung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gestiegen ist. Eine Erhöhung der Vergütung für Produkte und/oder Leistungen darf erstmals 24 Monate nach Beginn der Rahmenvereinbarung, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 24 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens mit der Ankündigung die geänderten Preislisten zur Verfügung zu stellen, um dem Auftraggeber eine Überprüfung zu ermöglichen. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen. Sie gilt nur für bei Wirksamwerden der Erhöhung noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.
- ☐ Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf 3 % gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.
- ☐ Die Erhöhung des jeweiligen Preises ist auf _____ % gegenüber dem vor der Erhöhung zu zahlenden Preis begrenzt.
- ☐ Die Preisanpassungsmöglichkeit besteht nur, wenn die Rahmenvereinbarung sich verlängert hat. Die Anpassung kann frühestens mit Beginn des Verlängerungszeitraums angekündigt werden.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preiserhöhung nur auf den Preis des

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung*.]

- ☐ Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. ____.

9.3.2 Preissenkungen anhand von Preislisten

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Preissenkungen vorzunehmen.

Im Übrigen ergeben sich Preissenkungen wie folgt:

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt
- ☐ für alle Produkte und Leistungen
- ☐ für folgende Produkte bzw. Leistungen: ____ [hier z. B. Produkte bzw. Leistungen oder Preispositionen aus einem Preisblatt eintragen]

Wenn der Preis des Produkts bzw. der Leistung in der aktuellen Preisliste ____ [konkrete Bezeichnung + Quelle, z. B. Hersteller oder Auftragnehmer] um mehr als ____ % niedriger ist als in der entsprechenden, bei Angebotsabgabe gültigen Preisliste, senkt sich der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis im gleichen Verhältnis. Dies gilt jeweils entsprechend, wenn der Preis des Produkts in der aktuellen Preisliste erneut gegenüber der bei der letzten Preissenkung gültigen Preisliste um den oben genannten Prozentsatz gesunken ist. Die Preissenkung gilt nur für noch nicht erklärte Einzelaufträge, soweit nicht nachstehend anders vereinbart:

- ☐ Die Anpassung gilt auch für erteilte Einzelaufträge, die zum Zeitpunkt der Erklärung des Anpassungsverlangens bereits länger als ein Jahr laufen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig in Textform auf die jeweiligen Preissenkungen hinzuweisen und dem Auftraggeber geänderte Preislisten so rechtzeitig zugänglich zu machen, dass der Auftraggeber die entsprechende Preissenkung geltend machen kann.

Umfasst der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung zu zahlende Preis weitere Leistungen als für den Preis gemäß Preisliste geschuldet, bezieht sich die Preissenkung nur auf den Preis des Produktes bzw. die in der Preisliste vorgesehene Leistung selbst. [Beispiel: Im Preisblatt ist der Preis für eine bestimmte Hardware inklusive Aufstellung* ausgewiesen, in der Preisliste des Herstellers jedoch ohne Aufstellung*.]

Elektronisches Format, Zeitpunkt der Bereitstellung der geänderten Preislisten sowie das vom Auftraggeber festgelegte Wirksamkeitsdatum ergeben sich aus Anlage Nr. ____.

- ☐ Das Recht des Auftraggebers auf Preissenkungen ist in Anlage Nr. ____ geregelt.

9.3.3 Laufende Preisanpassungen anhand von Preislisten

- ☐ Die nachfolgende Regelung gilt

10 Rechnungen

- ☒ Die Rechnung ist nach den Vorgaben der folgenden E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen
- ☒ E-Rechnungsverordnung des Bundes - ERechV

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

☐ _____ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes]

Dabei ist folgende Leitweg-ID 991-18338-39 zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder:

Name der Kontaktstelle: <wird bei Vertragsschluss ergänzt>; Aktenzeichen: 2024 0000 2124
gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

☒ Rechnungen sind an folgende Stelle zu richten: Gemäß der E-Rechnungs-Verordnung des Bundes wurden Unternehmen zum 27. November 2020 zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE; <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login>) vorgesehen. Ausnahmen von der Verpflichtung sind in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung geregelt. Informationen über den zu verwendenden Standard XRechnung erhalten Sie unter <https://www.e-rechnung-bund.de/mediathek/dokumente/>.

- ☐ Der Einzelauftrag wird mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten abgerechnet.
- ☐ Die Anforderungen an Rechnungen und weitere Details (z. B. dezentrale Rechnungsstellung pro Bezugsberechtigtem) ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

11 Verantwortlicher Ansprechpartner (m/w/d)

☒ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftraggeber sind:

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail
<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>

☒ Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung beim Auftragnehmer sind:

Name	Rolle/Leistungsbereich	Organisationseinheit	Telefonnummer	E-Mail
<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>	<wird bei Vertragsschluss ergänzt>

☐ Die Ansprechpartner (m/w/d) für diese Rahmenvereinbarung ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

12 Zentrale Hotline*

12.1 Gegenstand der Hotline

☐ Gegenstand der Hotline ist die Aufnahme von Störungs- und Mängelmeldungen per Telefon. Der Auftragnehmer wird, soweit möglich, die gemeldete Störung* bzw. den gemeldeten Mangel durch telefonische Anleitung noch während des Telefonats beseitigen. Ist dies in zumutbarer Zeit nicht gelungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Meldung zur Störungs- bzw. Mangelbeseitigung innerhalb seiner Supportorganisation weiterzuleiten. Ist keine Beseitigung vereinbart, unterbreitet der Auftragnehmer dem Bezugsberechtigten ein Angebot zur Beseitigung auf der Grundlage der

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

vereinbarten Vergütung oder, wenn eine solche nicht vereinbart ist, zu angemessenen Bedingungen.

☐ Die Störungs- bzw. Mangelbeseitigung gemäß Satz 2 erfolgt auch durch Remoteservice*

Ist die Nutzung eines Ticketsystems* vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Meldung nebst erläuternden Informationen in dieses einzustellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Meldung bereits im Telefonat erledigt wurde oder nicht.

☐ Gegenstand der Hotline ist die Beantwortung von Fragen zur Nutzung der Produkte und Leistungen. Der Auftragnehmer wird, soweit möglich, die Fragen telefonisch noch während des Telefonats beantworten. Ist dies in zumutbarer Zeit nicht gelungen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Fragen zur Nutzung anderweitig zu klären und die Antworten telefonisch oder per E-Mail an den Bezugsberechtigten zu übermitteln.

☐ Die Beantwortung der Fragen gemäß Satz 2 erfolgt auch durch Erläuterung per Remoteservice*.

☐ Der Gegenstand der Hotline ergibt sich ergänzend aus Anlage Nr. ____.

☒ Gegenstand und Umfang der Hotline (z.B. 1st Level Support und eine Abgrenzung zu weiteren Supportleveln wie 2nd und 3rd-Level-Support) ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

12.2 Zeiten und Sprache der Hotline

Der Auftragnehmer gewährt eine Hotline in deutscher Sprache zu folgenden Zeiten:

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	08:00	bis	17:00	Uhr
An Sonntagen			von	_____	bis	_____	Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort			von	_____	bis	_____	Uhr

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Hotline personell und technisch so auszustatten, dass innerhalb der o. g. Zeiten ihre ständige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Er hat dabei das zu erwartende Aufkommen an Fragen zur Nutzung und Störungsmeldungen zu berücksichtigen und die Möglichkeit paralleler telefonischer Fragen bzw. Störungsmeldungen sicherzustellen. Kann die Beseitigung einer Störung* bzw. die Beantwortung komplexer Anwenderfragen nicht durchgängig von demselben Mitarbeitenden des Auftragnehmers bis zum erfolgreichen Abschluss betreut werden, ist der Vorgang und dessen Bearbeitungsfortschritt so zu protokollieren, dass durch den Mitarbeitendenwechsel kein wesentlicher Zeitverlust entsteht.

Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Telekommunikationskosten selbst. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Hotline über Mehrwertdienste-, Mobilfunkrufnummern, Auslandsrufnummern oder andere Rufnummern anzubieten, die gegenüber dem Inlandsfestnetzstarif Zusatzkosten verursachen.

☐ Zu folgenden Zeiten kann die Hotline statt in deutscher auch in englischer Sprache angeboten werden: _____.

☐ Die Hotline kann auch in englischer Sprache angeboten werden.

12.3 Personelle Besetzung der Hotline

☐ Der Auftragnehmer darf für die Hotline nur Personal einsetzen,

☐ das sachlich und fachlich so quali-fiziert ist, dass auch komplexere Fragen zur Nutzung der vertraglichen Leistungen beantwortet werden können (Fachhotline).

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

- ☐ das so quali-fiziert ist, dass auch komplexere Störungen gelöst werden können.
- ☐ das gemäß Anlage Nr. _____ qualifiziert ist.

12.4 Nutzer der Hotline

- ☒ Es besteht keine Einschränkung, welcher Personenkreis die Hotline in Anspruch nehmen darf.
- ☐ Es sind lediglich geschulte Nutzende berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Es ist lediglich der in Anlage Nr. _____ aufgeführte Personenkreis berechtigt, die Hotline in Anspruch zu nehmen.
- ☐ Der Auftraggeber verfügt über einen User-Helpdesk, der die Fragen und Meldungen der Nutzenden entgegennimmt und versucht, diese zu klären. Erfolgt durch den User-Helpdesk keine Klärung, kann dieser die Hotline in Anspruch nehmen. Näheres ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

12.5 Anrufbearbeitung

Die Nutzung von automatisierten Sprachdialogsystemen (Interactive Voice Response Systemen, IVR) ist nur zur Entgegennahme und einer ersten Zuordnung von Anrufen zulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist:

- ☒ Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme für die Entgegennahme und Zuordnung von Anrufen einzusetzen.
- ☐ Der Auftragnehmer ist nur in nachfolgendem Umfang berechtigt, im Rahmen der Hotline automatisierte Sprachdialogsysteme einzusetzen,
 - ☐ soweit nur ein einheitliches Kennzeichen zur Identifizierung verwendet wird,
 - ☐ nicht mehr als _____ Auswahlalternativen pro Ebene abgefragt werden,
 - ☐ der menschliche Kontakt spätestens auf der _____. Ebene erfolgt,
 - ☐ der menschliche Kontakt spätestens nach _____ Minuten erfolgt.

12.6 Sonstiges

- ☒ Weitere Regelungen zur Hotline ergeben sich aus Anlage Nr. 1.

13 Remoteservice*

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt entsprechend der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ die dort aufgeführten Teile der Leistung mittels Remoteservice*.
- ☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Remoteservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Remoteservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen.

14 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Auftragnehmer weist bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung dem Auftraggeber nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.
- ☒ Diese muss folgende Mindestdeckungssummen beinhalten, die mindestens 1 mal jährlich in voller Höhe zur Verfügung stehen:

Vermögensschäden 1.000.000,00 Euro

Sachschäden 2.000.000,00 Euro

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024

Personenschäden _____ Euro

Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende dieser Rahmenvereinbarung und darüber hinaus bis zur Verjährung sämtlicher Mängelansprüche aus den Einzelaufträgen aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

15 Haftungsregelungen

15.1 Haftung des Auftragnehmers

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für alle gesetzlichen und vertraglichen Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und der Bezugsberechtigten aus der Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen insgesamt ausschließlich begrenzt auf den kumulierten Auftragswert der erteilten Einzelaufträge. Beträgt der kumulierte Auftragswert 1.000.000,00 Euro oder weniger, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 1.000.000,00 Euro zu Grunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 1.000.000,00 Euro bis zu 2.000.000,00 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 2.000.000,00 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 2.000.000,00 Euro bis zu 5.000.000,00 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 5.000.000,00 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der kumulierte Auftragswert mehr als 5.000.000,00 Euro bis zu 10.000.000,00 Euro, wird ein kumulierter Auftragswert von 10.000.000,00 Euro zugrunde gelegt. Beträgt dieser kumulierte Auftragswert mehr als 10.000.000,00 Euro, wird für diese Haftungsbeschränkung ein kumulierter Auftragswert von 20.000.000,00 Euro zu Grunde gelegt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen.

Etwaige Haftungsbeschränkungen aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB gelten nicht, soweit nicht in nachfolgender Nummer 15.2 etwas anderes vereinbart ist.

15.2 Ergänzende bzw. vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" abweichende Haftungsregelungen

15.2.1 Andere Höhenbeschränkung der Haftung aus der Rahmenvereinbarung

- ☐ An die Stelle der in Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" vorgesehenen Beschränkung der Haftung tritt eine Beschränkung auf
- ☐ _____ % des Gesamtbetrages der kumulierten Auftragswerte der erteilten Einzelaufträge.
 - ☐ _____ Euro
 - ☐ 5.000.000 Euro

15.2.2 Zusätzliche Beschränkung der Haftung aus dem Einzelauftrag

- ☐ Ergänzend zum Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers" ergeben sich etwaige Beschränkungen der Haftung des Auftragnehmers aus den jeweils in den Einzelauftrag einbezogenen EVB-IT AGB. Sie betreffen die Haftung aus den Einzelaufträgen und gelten pro Einzelauftrag.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

- ☐ An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert* tritt eine Begrenzung auf _____ % des Auftragswerts* des Einzelauftrags.
- ☐ An die Stelle der dort vorgesehenen Beschränkung auf den Auftragswert* des Einzelauftrags tritt eine Begrenzung auf _____ Euro.

15.2.3 Sonstige Abweichungen vom Abschnitt "Haftung des Auftragnehmers"

- ☐ Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht bei Datenschutzverletzungen.
- ☐ Etwaige Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Freistellungsansprüche
- ☐ Der Auftragnehmer haftet auch für entgangenen Gewinn.
- ☐ Regelungen zur Haftung ergeben sich ausschließlich aus Anlage Nr. _____.

15.3 Haftung des Auftraggebers

- ☐ Die Haftung des Auftraggebers ist wie folgt begrenzt: _____.
- ☐ Die Haftung des Auftraggebers ist begrenzt gemäß folgender Anlage _____.

16 IT-Sicherheit

Unbeschadet ggf. weitergehender gesetzlicher Anforderungen, weitgehender Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung und aus den Einzelaufträgen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Auftraggeber und die Bezugsberechtigten bei IT-Sicherheitsvorfällen oder Ereignissen, die voraussichtlich zu einem IT-Sicherheitsvorfall führen, von denen der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten betroffen sein könnten, unverzüglich über den Vorfall oder das jeweilige Ereignis, potentielle Auswirkungen beim Auftraggeber und den Bezugsberechtigten sowie die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 4 zu beachten.

17 Allgemeine Sicherheitsanforderungen, Geheimschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- ☐ sich der Geheimschutzbetreuung durch die jeweils zuständige Stelle zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen der Bezugsberechtigten zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____

18 Vertraulichkeit und Datenschutz

- ☒ Ergänzend zu bzw. abweichend von den jeweiligen Regelungen in den jeweiligen, für den Einzelauftrag geltenden EVB-IT AGB, ergeben sich Regelungen zur Vertraulichkeit aus Anlage Nr. 4.
- ☒ Soweit durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), gilt Folgendes:
 - ☐ die Parteien des Einzelauftrags treffen auf Verlangen des jeweiligen Auftraggebers/Bezugsberechtigten eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß dem Muster aus Anlage Nr. _____.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

☒ Details sind in Anlage Nr. 5 geregelt.

Ungeachtet dessen muss die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhalten.

☐ Bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen und darüber hinaus die Regelungen aus Anlage Nr. ____.

19 Laufzeit und Kündigung der Rahmenvereinbarung und von Einzelaufträgen

19.1 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Die Rahmenvereinbarung ist befristet und beginnt

- ☐ am ____;
- ☐ mit Zuschlag;
- ☒ mit Zuschlag, jedoch frühestens am 1. Mai 2026;

sie endet

- ☒ am 30. April 2030.
- ☐ mit Ablauf von ____ Monaten.

Soweit in Abschnitt "Folgen des Erreichens von Höchstvolumina" (Nr. 6.2) vereinbart, endet diese Rahmenvereinbarung jedoch unabhängig davon bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig.

19.2 Verlängerungen der Rahmenvereinbarung

- ☐ Die Rahmenvereinbarung verlängert sich ____ mal jeweils um ____ Monate zu denselben Bedingungen, wenn sie nicht mit einer Frist von ____ Monaten zu ihrem Ende durch den Auftraggeber gekündigt wird. Sie endet jedoch spätestens nach ____ Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung aufgrund dieser Klausel erfolgt nicht, soweit die Rahmenvereinbarung vorzeitig endete.
- ☐ Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung ____ mal um ____ Monate zu denselben Bedingungen zu verlängern. Die Ausübung der Verlängerungsoption wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer spätestens ____ Monate vor dem jeweiligen Vertragsende mitteilen.

19.3 Ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rahmenvereinbarung vorzeitig mit einer Frist von ____ Monaten zum ____ ordentlich zu kündigen, frühestens jedoch zum Ende des ____ [z. B. zweiten Vertragsjahres]; dieses ordentliche Kündigungsrecht entfällt, wenn sich die Rahmenvereinbarung verlängert hat.

☐ ____.

Soweit in Abschnitt "Folgen des Erreichens von Höchstvolumina" (Nr. 6.2) vereinbart, endet diese Rahmenvereinbarung jedoch unabhängig davon bei Erreichen der entsprechenden Höchstvolumina vorzeitig.

19.4 Ende/Kündigung von Einzelaufträgen

Das Ende der Rahmenvereinbarung lässt die Wirksamkeit bestehender Einzelaufträge unberührt. Für bestehende Einzelaufträge gilt die Rahmenvereinbarung bis zum Ende der Einzelaufträge weiter, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

- ☐ Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, mit Wirkung frühestens zum Ende der Rahmenvereinbarung auch alle Einzelaufträge zu kündigen, soweit nach deren Rechtsnatur eine Kündigung möglich ist. Bis dahin erbrachte Leistungen werden anteilig vergütet, wobei etwaige Ansprüche wegen Mängeln unberührt bleiben. Nicht erbrachte Leistungen werden auch nicht vergütet, wobei § 648 BGB unberührt bleibt.
- ☐ _____.
- ☐ Weitere Regelungen zum Ende der Rahmenvereinbarung ergeben sich aus dieser Anlage _____

19.5 Außerordentliche Kündigung/Rücktritt

Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Rahmenvereinbarung, von Einzelaufträgen oder jeweils Teilen davon aus wichtigem Grund fristlos oder mit einer Frist bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der vorherigen Abmahnung oder einer angemessenen Fristsetzung, es sei denn, dies ist gemäß § 323 BGB Abs. 2 Nr. 1 oder 2 entbehrlich oder es liegen besondere Umstände vor, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber und die Bezugsberechtigten liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Der Auftragnehmer kann ein vereinbartes Produkt nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung eines Ersatzproduktes wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten bezüglich des betroffenen Produktes eine Teilkündigung erklären.
- Der Auftragnehmer kann einen wesentlichen Teil des vereinbarten Produktportfolios nicht mehr liefern und die Zustimmung zur Lieferung von Ersatzprodukten wird nicht erteilt. In diesem Fall können der Auftraggeber bzw. die Bezugsberechtigten die Rahmenvereinbarung insgesamt kündigen.
- Der Auftragnehmer verletzt in einem Vertragsjahr schuldhaft und wiederholt Berichtspflichten und/oder Nebenpflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt festgelegte Liefer- bzw. Leistungszeiträume oder -zeitpunkte. Unwesentliche Überschreitungen bleiben dabei außer Betracht.
- Der Auftragnehmer verletzt schuldhaft und wiederholt andere wesentliche Vertragspflichten, wobei geringfügige Verletzungen außer Betracht bleiben.

• _____.

Wird die Rahmenvereinbarung aus Gründen außerordentlich gekündigt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die Bezugsberechtigten berechtigt, erteilte Einzelaufträge ebenfalls außerordentlich zu kündigen bzw. soweit es sich nicht um Dauerschuldverhältnisse handelt, von nicht vollständig erfüllten Einzelaufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten; soweit eine Teilleistung aus dem jeweiligen Einzelauftrag bereits bewirkt ist, kann der Auftraggeber hinsichtlich dieser Teilleistung jedoch nur zurücktreten, wenn er an dieser, unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation, objektiv kein Interesse hat.

20 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt. Dies gilt auch für ein etwaiges Vermieterpfandrecht, z. B. in Bezug auf Hardware, Software und gehostete Daten des Auftraggebers.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

21 Textform

Soweit in dieser Rahmenvereinbarung nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform. Für Störungsmeldungen und Mängelrügen ist der Eintrag in ein Ticketsystem ausreichend.

22 Anwendbares Recht, Gerichtstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach §§ 38, 40 ZPO vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge und für alle Streitigkeiten aus diesen Vertragsverhältnissen ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Der Auftraggeber ist auf Verlangen verpflichtet, die ihn im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

23 Sonstige Vereinbarungen

☒ Sonstige Vereinbarungen:

23.1 Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Dem Vertrag ist eine Auftragsvereinbarung beigelegt (s. Anlage Nr. 5). Sie ist Bestandteil des Angebotes. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Bestimmungen der Vereinbarung von seinen mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauten Mitarbeitern und – sofern vorhanden – Unterauftragnehmern beachtet werden. Beim Wechsel der Unterauftragnehmer hat der Auftragnehmer den Auftraggeber vorher schriftlich zu informieren. Ein Wechsel kann nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erfolgen.

23.2 Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

Am 5. Mai 2021 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019 / 1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer, zur Erbringung der Leistungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit sicherzustellen, dass mindestens 38,5 % der von ihm eingesetzten Pkw und leichten Nutzfahrzeuge sowie mindestens 15 % der eingesetzten Lkw saubere Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie sind.

23.3 Vereinbarung zur Gesamthöchstmenge

Die Gesamthöchstmenge der vom AN zu erbringenden Leistung ergibt sich aus den Angaben im Preisblatt.

Im Preisblatt ist der Bedarf als jeweilige maximale Jahresmenge (Höchstmenge) angegeben, die auf dem Mengengerüst basiert. Diese Höchstmenge stellt eine Schätzung dar, die auf den Fallzahlen der vergangenen Jahre beruht.

Sofern der AG die Höchstmenge für ein laufendes Kalenderjahr nicht vollständig nutzt, hat er die Möglichkeit, die verbleibende Restmenge des laufenden oder des Vorjahres in den Folgejahren zusätzlich abzurufen. Zudem kann der AG bereits im ersten Vertragsjahr Mengen zu Lasten der folgenden Jahre nutzen.

Ein Anspruch auf die Inanspruchnahme der angegebenen Höchstmengen besteht für den AN nicht.

Bei Erreichen der Gesamthöchstmenge endet dieser Rahmenvertrag automatisch, ohne dass eine Kündigungserklärung erforderlich ist.

23.4 Bedingungen und Anforderungen für den Einsatz von Unterauftragnehmern

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – stellen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Der Auftragnehmer hat sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Der Auftragnehmer muss vertraglich sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.

23.5 Zustimmung zur Nennung des Auftraggebers als Referenz

Eine Nennung des Auftrags bzw. des Auftraggebers als Referenz ist nur zulässig ist, soweit der Auftraggeber ausdrücklich und in Textform vor jedem Einzelfall eingewilligt hat.

23.6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. ____.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Teil B: Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung)

1 Geltung der AGB

Für Einzelaufträge über Dienstleistungen gelten die EVB-IT Dienstleistungs-AGB in der jeweils bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung. Die Rangfolge der Geltung ergibt sich aus Teil A Nummer 2 (Bestandteile der Rahmenvereinbarung).

2 Überblick über die Leistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber auf Basis von Einzelaufträgen folgende Dienstleistungen:

- ☐ Beratung
- ☐ Projektleitungsunterstützung
- ☐ Schulung
- ☐ Einführungsunterstützung
- ☐ Betreiberleistungen
- ☐ Benutzerunterstützungsleistungen
- ☐ Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- ☐ Unterstützung bei Planungsleistungen
- ☐ Unterstützung bei Softwareentwicklung
- ☐ Hotline
- ☒ sonstige Dienstleistungen:
 - Software-Entwicklung zur Anpassung der bestehenden elektronischen Schnittstelle,
 - Entwicklung einer neuen Schnittstelle,
 - technischer Support,
 - Testunterstützung und Beratungsleistungen

Vgl. Anlage Nr. 1

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der auf Abruf zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Einzelauftrag unter Beachtung der Festlegungen aus dieser Rahmenvereinbarung.

- ☐ Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt _____ (Stunden/Tage).
- ☐ Feiertage im Sinne dieses Vertrages sind die Feiertage in _____ (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB)

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

3.2 Abweichende Kündigungsregelung

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist für einen Einzelauftrag gemäß Ziffer 15.1 VB-IT Dienstleistungs-AGB Monat(e) zum Ablauf eines - (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit des Einzelauftrags ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Aufwand

Soweit für den Einzelauftrag eine Vergütung nach Aufwand vorgesehen ist, gelten die Regelungen gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen" und abweichend bzw. ergänzend die Regelungen dieses Moduls.

- ☐ die Tagessätze und ggf. weitere Konditionen, z.B. Obergrenzen, ergeben sich dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

- ☒ Die Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. 3.

4.1.2 Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand

- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Zuschläge auf die Vergütung nach Aufwand ergeben sich aus folgender Tabelle.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kategorie	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze gemäß Anlage Nur. 3 innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Montag bis Freitag (Arbeitstage) außerhalb der zuschlagsfreien Zeiten	Samstag		Sonn- und Feiertage	
			von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____	von _____ bis _____
1	2	5	6	7	8	9
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten				
Montag bis Donnerstag	von	_____	bis	_____	Uhr
Freitag	von	_____	bis	_____	Uhr

- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Version 0.9.7 vom 05.09.2024	
--	--

4.1.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.4 Reisekosten/Nebenkosten*/Materialkosten/Reisezeiten

- ☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- ☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- ☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.5 Fälligkeit und Zahlung

Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern

- ☒ zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats.
- ☐ wie folgt _____.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.

4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☐ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. _____ vereinbart.

4.2 Vergütung zum Pauschalpreis

Soweit eine Vergütung zum Pauschalpreis vereinbart ist, ergibt sich diese

- ☒ gemäß Teil A, Abschnitt "Vergütung der Leistungen".
- ☐ aus dem Miniwettbewerb gemäß Anlage Nr. _____.

5 Service- und Reaktionszeiten*

5.1 Servicezeiten*

- ☒ Für die Leistungen gemäß Anlage Nr. 3, Positionen 1 bis 3 werden folgende Servicezeiten* vereinbart:

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

Tag			Uhrzeit				
Montag	bis	Freitag	von	08:00	bis	17:00	Uhr
An Sonntagen			von	_____	bis	_____	Uhr
An Feiertagen			von	_____	bis	_____	Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten* gemäß Anlage Nr. _____.

5.2 Reaktionszeiten*

☐ Für die Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ werden folgende Reaktionszeiten* vereinbart:

Leistung gemäß Anlage Nr.	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden
_____	_____	_____

☐ Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr. _____ festgelegt.

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*.

Ergänzend können in Nummer 10 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Anforderung an das Personal des Auftragnehmers und dessen Einsatz

Der Auftragnehmer ist in seiner Personaldisposition grundsätzlich frei,

- ☐ hat jedoch für die Leistungserbringung stets Personal einzusetzen, welches qualifiziert ist, wie aus Anlage Nr. _____ ersichtlich.
- ☐ hat jedoch für die Leistungserbringung stets Personal einzusetzen, welches folgende Anforderungen erfüllt:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung Ü 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z. B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	2	3	4	5
---	---	----	----	----

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes bzw. des jeweiligen Bundeslandes, je nachdem welches Gesetz für den jeweiligen Bezugsberechtigten anwendbar ist, hier auch angeben, wenn Überprüfung auf vorbeugenden personellen Sabotageschutz begrenzt ist.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

- ☐ hat jedoch für die Leistungserbringung stets das Personal einzusetzen, dessen Personalprofile
- ☐ im Rahmen des Vergabeverfahrens für die Leistungserbringung durch ihn vorgelegt wurden.
- ☐ aus Anlage Nr. _____ ersichtlich sind,

Der Auftragnehmer darf benanntes Personal austauschen; dazu bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend notwendig ist, z. B. weil eine benannte Person dauerhaft erkrankt ist, das Unternehmen verlassen hat oder sonst ein Fall von Unmöglichkeit vorliegt. Zwingend notwendig ist der Austausch jedoch insbesondere nicht, wenn die Person beim Auftragnehmer oder Dritten anderweitig eingesetzt werden soll. Im Rahmen des Austauschs ist vom Auftragnehmer eine Ersatzperson zu benennen, deren Bewertung anhand der ursprünglich herangezogenen Kriterien nicht zu einem schlechteren Ergebnis führt als bei der ausgetauschten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den sofortigen Austausch einer oder mehrerer für die Leistungserbringung eingesetzter Personen des Auftragnehmers zu verlangen, wenn diese den Anforderungen nicht gerecht werden oder sonst ein wichtiger Grund in der Person oder ihrem Verhalten vorliegt oder sonst durch den Auftragnehmer zu vertreten ist. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz, Verdienstausschlag oder Sonstiges, gegen den Auftraggeber zu.

- ☐ Der Auftragnehmer darf das im Rahmen eines Einzelauftrags eingesetzte Personal austauschen, dazu bedarf es der Einwilligung des Auftraggebers / des Bezugsberechtigten.

Der Auftraggeber / der Bezugsberechtigte wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend notwendig ist, z. B. weil eine Person dauerhaft erkrankt ist, das Unternehmen verlassen hat oder sonst ein Fall von Unmöglichkeit vorliegt. Zwingend notwendig ist der Austausch jedoch insbesondere nicht, wenn die Person beim Auftragnehmer oder Dritten anderweitig eingesetzt werden soll. Im Rahmen des Austauschs ist vom Auftragnehmer eine Ersatzperson zu benennen, deren Bewertung anhand der ursprünglich herangezogenen Kriterien nicht zu einem schlechteren Ergebnis führt als bei der ausgetauschten.

Der Auftragnehmer übernimmt die durch den Personalaustausch entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Einarbeitungsaufwände. Dieser Aufwand ist dem Auftraggeber auf Aufforderung in Leistungsnachweisen separat auszuweisen. Nach Möglichkeit arbeiten ausscheidende Personen des Auftragnehmers neue Personen ein.

- ☐ Ist der Auftraggeber nicht selbst bezugsberechtigt, werden die Rechte gemäß dieser Nummer durch den/die folgenden Bezugsberechtigten ausgeübt: _____.
- ☐ Ist der Auftraggeber nicht selbst bezugsberechtigt, werden die Rechte gemäß dieser Nummer durch den/die Bezugsberechtigten selbst ausgeübt.
- ☐ Weitere Regelungen zum Personaleinsatz ergeben sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Aufgaben gemäß Anlage Nr. _____ nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- ☐ Regelungen zum Personaleinsatz ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

7 Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- ☐ Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart: _.
- ☐ Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr. _____

8 Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen

Für folgende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte vereinbart:

- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.
- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.
- ☐ Für die Ergebnisse der Leistungen gemäß Anlage Nr. _____ gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.
- ☐ Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr. _____ geregelt.
- ☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

9 Quellcode*

Im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Software:

- ☐ ist gemäß Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt: _____.
- ☐ wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern _____ (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.
- ☐ erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.

10 Regelung entfällt

11 Vertragsstrafen

- ☐ Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten die im jeweiligen Einzelauftrag nach Nummer 3.1 vereinbarten Leistungstermine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für die in Anlage Nr. _____ genannten Leistungen die dort genannten Vertragsstrafen vereinbart.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2024 0000 2124

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer <wird bei Vertragsschluss ergänzt>

- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die Vertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB.
- ☐ Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr. _____.
- ☐ Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- ☐ Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.

12 Weitere Regelungen

12.1 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 4 zu beachten.
- ☐ der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen.
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.
- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☒ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. 5 eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet.
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

12.2 Teleservice* (Remoteservice)

- ☐ Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____ erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: _____ (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr. _____ genügen.

12.3 Dokumentations- und Berichtspflichten

- ☐ Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen in Anlage Nr. _____ nicht in deutscher, sondern in _____ Sprache.
- ☒ Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr. 1. - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Dokumentation der Schnittstelle bei Änderungen fortzuschreiben und die Geschäftsprozesse zu beschreiben. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber nach Aufforderung, spätestens zum Ende des Vertrages vollständig in Schriftform und elektronisch (*-docx-Format) zu übergeben.

13 Interessenkonflikt

- ☐ Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

14 Pflichten nach Vertragsende

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich weitere Vereinbarungen zu den Pflichten des Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr. _____.

15 Sonstige Vereinbarungen

- ☒ Sonstige Vereinbarungen:

15.1 Optionale Leistungen:

Der Auftraggeber kann gemäß Kapitel 1.3 und 3.7.3 – 3.7.6 der Leistungsbeschreibung zu dem im Preisblatt angebotenen Preis des Auftragnehmers (vgl. Preisposition 4.1 – 6.3 im Preisblatt) optional Dienstleistungen beauftragen. Der Auftragnehmer hat die Leistung nach Beauftragung zu erbringen, der Auftraggeber muss die Leistung aber nicht abrufen. Die optionalen Leistungen werden vom Auftraggeber in Anspruch genommen, wenn sich Umstände in der Auftragsabwicklung, insbesondere durch aktuelle Entwicklungen beim Auftraggeber, ergeben, die die Inanspruchnahme dieser Leistungen erfordern sowie die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme der optionalen Leistungen wird dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt werden. Die beiden Vertragsparteien stimmen sich über den genauen Leistungsbeginn ab.

- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Datum, Auftraggeber

Datum, Auftragnehmer

Begriffsbestimmungen

Auftragswert	Der Auftragswert ist die Vergütung, die aufgrund eines Einzelauftrags zu zahlen ist.
Bezugsberechtigter	Der Bezugsberechtigte ist berechtigt zum Bezug von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung und Auftraggeber der von ihm oder für ihn erteilten Einzelaufträge (Einzelauftragsauftraggeber). Ob der Bezugsberechtigte auch selbst abrufberechtigt ist, ergibt sich aus Teil A, Nummer Teil AI 6.3 dieses Vertrages.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.

Version 0.9.7 vom 05.09.2024

Nebenkosten	Aufwendungen des Auftragnehmers, die zur Leistungserbringung notwendig und vom Auftraggeber ausdrücklich als zu erstatten vorgesehen sind, aber weder Reisekosten noch Materialkosten sind.
Reaktionszeit	Zeitraum, innerhalb dessen der Auftragnehmer mit den Störungs- bzw. Mängelbehebungsarbeiten zu beginnen hat. Der Zeit-raum beginnt bei Cloudleistungen oder soweit ein Monitoring der Leistungen vereinbart mit dem Auftreten der Störung, anderenfalls mit Eingang der Störungsmeldung, läuft jedoch nur in den vereinbarten Ser-vicezeiten*. Tritt die Störung außerhalb dieser Zeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit der nächsten Servicezeit*.
Remoteservice	Leistungen unter Inanspruchnahme von technischen Einrichtungen zur Fernkommunikation von einem Standort außerhalb des Einsatzortes der vertraglichen Leistungen, in einigen EVB-IT AGB auch als Teleservice bezeichnet.
Störung	Beeinträchtigung der Eignung der Leistung zur vertraglich vereinbarten bzw., soweit eine solche Vereinbarung fehlt, zur vorausgesetzten oder sonst zur gewöhnlichen Verwendung. Dies gilt unabhängig von einem Vertretenmüssen und unabhängig davon, ob diese Abweichung bereits bei Leistungsbeginn vorlag.
Systemkomponente	Teil des Gesamtsystems*, z. B. Hard- oder Software*. Hierzu gehören auch überlassene neue Programmstände* für die Software*.
Ticketsystem	Ein Ticketsystem (auch Trouble-Ticket-System genannt) ist ein IT-System, mit dessen Hilfe Meldungen und Anfragen empfangen, klassifiziert, bestätigt und mit dem Ziel der Beantwortung bzw. der Problemlösung bearbeitet und deren Fortschritt beobachtet und überwacht werden können. Das Ticketsystem bestätigt den Eingang der Meldung unter Wiederholung deren Inhalts.

Die in Teil A mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende dieses Vertrages unter „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die in Teil B (Module) mit * gekennzeichneten Begriffe sind in den jeweils einbezogenen EVB-IT AGB unter „Begriffsbestimmungen“ definiert.